

Haus-und Entgeltordnung für den Park mit Pavillon Kleinneuhausen

Hausordnung

Der Park mit seinem Pavillon soll zur Durchführung von kulturellen, gesellschaftlichen und privaten Veranstaltungen genutzt werden.

- 0.1 Hausverbot im Sinne dieser Hausordnung bedeutet das Verbot des Betretens und Befahrens der jeweiligen Flächen und darf jederzeit bei Verstößen durch den Eigentümer verhängt werden.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegende Hausordnung gilt für das Nutzen von Flächen des Parks mit Pavillon.
- 1.2 Besucher, die sich nicht an die Hausordnung oder Weisungen dieser Haus- und Entgeltordnung halten, erhalten Hausverbot. Die Kenntnisnahme der Hausordnung durch den Besucher der genannten Örtlichkeit hat eigenständig zu erfolgen. Unkenntnis entbindet nicht von der Einhaltung und schützt nicht vor Ahndung.
- 1.3 Der Bürgermeister bzw. eine von ihm beauftragte Personen besitzen uneingeschränktes Hausrecht; ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

2. Betreten und Verlassen

- 2.1 Verantwortlich für das Auf- und Abschließen der genutzten Flächen, ist derjenige, der vom Bürgermeister oder dessen Beauftragten die Schlüssel in Empfang genommen hat.
- 2.2 Beim Verschließen der Örtlichkeiten ist durch den jeweiligen Verantwortlichen sicherzustellen, dass das Licht ausgeschaltet wird und alle Fenster verschlossen werden.
- 2.3 Beim Betreten oder Verlassen des Objektes durch den Nutzer ist die Lärmbelästigung so gering wie möglich zu halten.
- 2.4 Besucher der genutzten Räume Objekte, die mit Fahrzeugen anreisen, haben öffentliche Parkplätze zu benutzen.
- 2.5 Vor allem ist vom Nutzer darauf zu achten, dass der Müll und andere Abfälle (bspw. leere Getränkedosen, Flaschen, Gläser, Papier und Zigaretenschachteln etc.) in den dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln und selbst zu entsorgen ist.

3. Reinigung

3.1 Für die Reinigung der Räume und Flächen sind in der Regel die zuständig, die die entsprechenden Flächen nutzen.

3.2 Das Objekt ist sauber und besenrein zu verlassen.

4. Nutzung von Räumen, Werbeflächen

4.1 Die Genehmigung zur Nutzung der Flächen erfolgt ausschließlich durch den Bürgermeister oder dessen Beauftragten. Die Nutzungsentgelt regelt sich gemäß Entgeltordnung.

4.2 Der Nutzer ist verpflichtet, auf die Einhaltung dieser Hausordnung und bestehender Gesetzlichkeiten hinzuwirken.

Insbesondere haftet der Nutzer für während der Nutzungszeit entstandene Schäden am Eigentum der Gemeinde bzw. des sich in oder an den Räumlichkeiten befindlichen Inventars oder bei Verlust für die gleichwertige Ersatzbeschaffung, Reparatur oder Neuanschaffung gegenüber dem Eigentümer.

Für Privateigentum, das mitgebracht wird übernimmt der Eigentümer keine Haftung.

4.3 Vom Eigentümer wird ein Verantwortlicher benannt, an den sich der Nutzer für den Fall einer Havarie oder besonderer Vorkommnisse während der Nutzungszeit wenden kann.

4.4 Hausverbote, die der Eigentümer entsprechend der Hausordnung ausgesprochen hat, greifen auf den Nutzer über, d. h., den Betroffenen ist der Zutritt zu verwehren.

4.5 Werbung in irgendeiner Form (Beschriftungen, Plakate, Aufsteller, sonstige Werbemittel) auf dem Gelände des Parks ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bürgermeisters gestattet.

Die Gemeinde Kleinneuhausen ist berechtigt, nichtgenehmigte Werbung auf Kosten des Werbenden zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

5. Verhalten von Besuchern, anderen Nutzern und deren Besuchern

5.1 Punkt 1.2 dieser Hausordnung gilt in gleichem Wortlaut.

5.2 Personen, die illegale Drogen lt. BtMG einnehmen, mit diesen handeln oder weitergeben, werden sofort des Geländes verwiesen, erhalten Hausverbot auf unbestimmte Zeit und es wird gegen sie Anzeige erstattet.

Der Versuch wird ebenso geahndet.

5.3 Personen, die Veranstaltungen in den Objekten, insbesondere durch Gewaltanwendung stören, verhindern oder die Gesundheit oder das Eigentum anderer gefährden, erhalten Hausverbot.

Beim Vorliegen einer unerlaubten oder strafbaren Handlung erfolgt eine Anzeige durch die Gemeinde Kleinneuhausen.

Der Versuch wird ebenso geahndet.

5.4 Mit den Gegenständen, Geräten und des gesamten Inventars, unabhängig davon, ob es sich um Eigentum der Gemeinde Kleinneuhäusen, eines Vereins oder Privateigentum Dritter handelt, ist sachgerecht und pfleglich umzugehen. Sie sind vor Missbrauch, Zerstörung oder Diebstahl zu schützen.

5.5 Sachschäden, Unfälle etc. sind der Gemeinde Kleinneuhäusen oder dem Verantwortlichen in der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda unverzüglich zu melden.

6. Hausverbote

6.1 Hausverbote können entsprechend dieser Hausordnung erteilt werden.

6.2 Über Hausverbote, die für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen oder auf unbestimmte Zeit erteilt werden, entscheidet die Gemeinde Kleinneuhäusen.

6.3 Hausverbote entsprechend Pkt. 6.2 werden im Pavillon an gut sichtbarer Stelle öffentlich bekannt gegeben.

7. Besondere Bestimmungen

Für alle Veranstaltungen gelten die gesetzlichen Sperrzeiten:

Sonntag-Freitag	2:00 Uhr
Samstag	3:00 Uhr

Bei Überschreiten der Sperrzeit ist der Eigentümer berechtigt die Polizei bzw. die Ordnungsbehörde zu informieren.

8. Inkrafttreten

Die vorliegende Hausordnung tritt mit Beschluss vom 11.12.2024 in Kraft. Sie wird ebenfalls an gut sichtbarer Stelle im Pavillon für jedermann öffentlich zur Einsicht ausgehängen.

Entgeltordnung

1. Entgelte

Park mit Pavillon

pro Veranstaltung	250,00 €
stundenweise (bis 5 Stunden, bis 18:00 Uhr)	20,00 €/Std.
Ausleihe Bierzeltgarnituren	á 5,00 €
Zerbrochenes Geschirr o. fehlende Besteckteile	á 2,50 € oder gleichwertige Ersatzbeschaffung

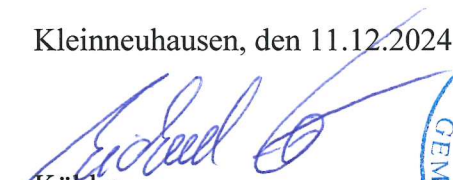
2. weitere Regelungen

Für ortsansässige Vereine und Sportgruppen ist die Nutzung des Objektes kostenfrei.

Gemeindeveranstaltungen oder solche, deren Durchführung im Interesse der Gemeinde Kleinneuhäusen liegen, sind kostenfrei.

Der Bürgermeister ist berechtigt, die Entgelte in besonderen Fällen zu erlassen. Die Begründung ist auf dem Nutzungsvertrag zu vermerken.

Kleinneuhäusen, den 11.12.2024


Köhler
Bürgermeister

